

Verfahren die Höhe des Aufrechnungsbetrags für den Fall der Nichteinigung festgelegt werden sollte.

Zur Wahrung der Rechte anderer Mieter bei Baumaßnahmen eines Mieters

Werden in einer Wohnung Baumaßnahmen durchgeführt, dann berühren diese häufig nicht nur die Belange des betreffenden Mieters und des Vermieters, sondern auch die Interessen anderer Mieter des Hauses, die dadurch u. U. in ihrem Wohnrecht nicht unerheblich beeinträchtigt werden. Das ist z. B. der Fall, wenn Zuleitungen für Installationen in einer Wohnung durch eine andere Wohnung verlegt werden müssen.

Dozent Dr. KLAUSPETER ORTH, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zur Funktion und zum Inhalt des sozialistischen Erbrechts nach dem ZGB-Entwurf

Die erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB-Entwurfs machen es erforderlich, einige theoretische Grundfragen zu erörtern, um Funktion und Inhalt des sozialistischen Erbrechts näher bestimmen zu können.

Grundlagen der Erbrechtsregelung

Den Regelungen des Erbrechts liegen zwei eng miteinander verflochtene Problemkreise zugrunde: zum einen der Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger als Hauptgegenstand des Erbrechts und zum anderen der Schutz der hinterbliebenen Familie, die Berücksichtigung familiärer Interessen. Über die Art und Weise der Verflechtung dieser beiden Problemkreise gibt es in der Rechtswissenschaft Meinungsverschiedenheiten. Damit wird aber zugleich die Frage nach der Funktion des Erbrechts und seiner davon ausgehenden Detailregelung gestellt.

Zur Funktion des persönlichen Eigentums der Bürger

Im ZGB-Entwurf sind zur Funktion des persönlichen Eigentums der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft wichtige Aussagen enthalten, die die Zweckbestimmung dieses Eigentums deutlich machen, was auch an der Bestimmung des Gegenstands des persönlichen Eigentums ablesbar ist (§23). Danach dient es „der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten“ (§ 22 Abs. 2).

Das persönliche Eigentum ist in der gegenwärtigen Etappe der Herausbildung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eine wichtige materielle Basis für die allseitige Befriedigung der Bedürfnisse und damit für die Gestaltung der sozialistischen Lebensweise der Bürger.^{1/} Gleichzeitig ist im ZGB-Entwurf der enge und untrennbare Zusammenhang zum sozialistischen Eigentum dargestellt (§ 22 Abs. 1) und hervorgehoben, daß entsprechend dem sozialistischen Prinzip der Verteilung nach der Leistung „Quelle des persönlichen Eigentums die für die Gesellschaft geleistete Arbeit“ ist. Die objektiv erforderliche Existenz des Leistungsprinzips schließt die Notwendigkeit ein, die persönliche materielle Interessiertheit als eine wichtige Triebkraft der sozialistischen Arbeit zu nutzen.

Wie das persönliche Eigentum der Bürger liegt auch das Erbrecht sowohl im individuellen als auch im gesellschaftlichen Interesse begründet. Es trägt zur Verwirklichung des sozialistischen Verteilungsprinzips bei.^{2/} und

^{1/} Vgl. Autorenkollektiv, *Lebensweise und Moral im Sozialismus*, Berlin 1972, S. 161 ff.

^{2/} Zum einen durch die Existenz des Erbrechts selbst, indem der Bürger auf die Tatsache der Vererbbarkeit des persön-

Nach § 111 ZGB-Entwurf bedürfen derartige Baumaßnahmen der Zustimmung des Vermieters, der sie nicht versagen darf, wenn die Baumaßnahmen zu einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Verbesserung der Wohnung führen. Bei der Aufstellung des jährlichen Reparatur- und Instandhaltungsplans durch die Mietergemeinschaft könnten Festlegungen darüber getroffen werden, wie die Arbeiten ohne größere Beeinträchtigung der Rechte der anderen Mieter durchgeführt werden können. Gleichwohl wäre es m. E. nützlich, die Kriterien zu bestimmen, unter denen ein Eingriff in die Rechte anderer Mieter aus dem in § 111 Satz 2 erwähnten übergeordneten gesellschaftlichen Interesse möglich sein soll.

hilft sichern, daß das auf der Grundlage der Mehrung des sozialistischen Eigentums durch Arbeit entstandene persönliche Eigentum auch im Todesfälle erhalten bleibt. Das sozialistische Erbrecht ist deshalb die Konsequenz des vom sozialistischen Eigentum abgeleiteten persönlichen Eigentums der Bürger, es ist eine wichtige Rechtsgarantie des persönlichen Eigentums, indem es die Nachfolge in dieses Eigentum im Todesfälle gewährleistet (Art. 11 Abs. 1 der Verfassung).

Zur Funktion der Familie in der sozialistischen Gesellschaft

Die für das Erbrecht wichtigen Aussagen zur Funktion der Familie in der sozialistischen Gesellschaft, die in der Verfassung und im FGB niedergelegt sind, lassen sich in der Sicherung des Anteils der Familie bei ihrer zunehmenden Mitwirkung an der allseitigen Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten — sowohl der Eltern als auch der Kinder — zusammenfassen. Auf der Grundlage der Verfassung und durch die Darstellung eines dem Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Leitbildes von Ehe und Familie orientiert das FGB die Bürger auf ein sozialistisches Verhalten in der Ehe und Familie.^{3/} Dabei kommt es entscheidend darauf an, daß sich für die Verwirklichung der Funktion der sozialistischen Familie solche harmonischen und stabilen Beziehungen zwischen den Ehegatten und damit auch zu den Kindern entwickeln, die die der Gemeinschaft gestellten Aufgaben zu erfüllen vermögen. Neben den von Gesellschaft und Staat zu schaffenden und stetig weiterzuentwickelnden Bedingungen und Voraussetzungen für die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen^{4/} ist der volle Einsatz der Familienmitglieder für die auf dieser Grundlage zu schaffenden unmittelbaren materiellen und ideellen Entwicklungsbedingungen der Familie von ausschlaggebender Bedeutung.

lichen Eigentums vertraut; zum anderen dadurch, daß es den Übergang des durch das Verteilungsprinzip erworbenen persönlichen Eigentums auf die Erben gewährleistet.

^{3/} Das Leitbild von Ehe und Familie ist, ausgehend von Art. 38 der Verfassung, insbesondere in der Präambel, den Grundsätzen, den Regelungen über die Familiengemeinschaft und im Erziehungsrecht des FGB dargestellt (vgl. §§ 1 bis 4, 5, 9 bis 16, 42, 44, 49 FGB).

^{4/} Vgl. dazu den Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe vom 27. April 1972 und die zur Erfüllung dieses Beschlusses erlassenen Verordnungen und Anordnungen, insbesondere die Verordnungen über die Erhöhung der Renten, die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, die Gewährung von Krediten an junge Eheleute und die Verbesserung der Wohnverhältnisse vom 10. Mai 1972 (GBl. H S. 301 ff.).